

TE Bvwg Beschluss 2026/4/29 W141 2332103-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2026

Entscheidungsdatum

29.04.2026

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §13 Abs3

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999

10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

,

W141 2332103-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie den fachkundigen Laienrichter Robert ARTHOFER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom 02.12.2025, OB: XXXX , betreffend Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie den fachkundigen Laienrichter Robert ARTHOFER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien, vom 02.12.2025, OB: römisch 40 , betreffend Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am 12.08.2025 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Kurzbezeichnung: Sozialministeriumservice; in der Folge „belangte Behörde“ genannt) unter Vorlage eines Befundkonvoluts einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

2. Zur Überprüfung des Antrages wurde von der belangten Behörde ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 07.11.2025, mit dem Ergebnis eingeholt, dass der Grad der Behinderung 30 v.H. betrage.

3. Mit Schreiben vom 07.11.2025 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. 3. Mit Schreiben vom 07.11.2025 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs gemäß Paragraph 45, AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

4. Mit bei der belangten Behörde am 26.11.2025 per E-Mail eingelangtem Schreiben brachte die Ehefrau des Beschwerdeführers stellvertretend für den Beschwerdeführer, übermittelt durch eine genannte Sozialarbeiterin, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme ein.

Darin wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht alleine bleiben könne, auf Beaufsichtigung angewiesen und stark verwirrt sei. Er würde den Weg nicht mehr zurückfinden, benötige Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden und könne sich nicht alleine Essen zubereiten. Er erkenne seine Angehörigen nicht zu jedem Zeitpunkt und es werde demnächst ein Antrag auf Pflegegeld gestellt. Zum Nachweis werde ein aktueller Befund der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie vom 14.11.2025 vorgelegt, in welchem diese eine fortschreitende Demenz samt Erforderlichkeit intensiver Betreuung und Pflege und die Indikation einer Pflegestufenerhöhung attestiere.

5. Zur Überprüfung der Einwendungen wurde am 01.12.2025 von der belangten Behörde eine schriftliche Stellungnahme desselben Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, basierend auf der Aktenlage, mit dem Ergebnis eingeholt, dass aus fachärztlicher Sicht keine Änderung der bisherigen Einschätzung erforderlich sei. Der vorgelegte fachärztliche Befund vom 14.11.2025 bestätige lediglich eine leichtgradige Demenz, welche bereits entsprechend eingestuft worden sei.

6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.12.2025 hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß §§ 40, 41 und 45 BBG abgewiesen und ausgesprochen, dass der Grad der Behinderung 30 v.H. betrage. 6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.12.2025 hat die belangte Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß Paragraphen 40, 41 und 45 BBG abgewiesen und ausgesprochen, dass der Grad der Behinderung 30 v.H. betrage.

Begründend wurde ausgeführt, dass im Ermittlungsverfahren ein Gutachten zur Feststellung des Grades der Behinderung eingeholt worden sei, wonach dieser 30 v.H. betrage. Der Einspruch zum Parteiengehör habe nach neuerlicher Prüfung zu keiner Änderung des Gutachtens führen können. Die Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden.

7. Gegen diesen Bescheid wurde mit E-Mail vom 09.01.2026 von der Ehefrau des Beschwerdeführers in dessen Namen Beschwerde eingebracht. Weder die übermittelte E-Mail noch das diesem angeschlossene Beschwerdeschreiben war vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben. Dem Schreiben lag auch keine Vollmacht bei, aus der sich eine etwaige Vertretungsbefugnis ergeben hätte.

Zum Beschwerdevorbringen führte die Ehefrau des Beschwerdeführers zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer sei selbst nicht in der Lage, die Beschwerde einzubringen. Er benötige Beaufsichtigung, sei stark verwirrt, erkenne seine Angehörigen nicht stets und leide an einer fortschreitenden Demenz. Der Arzt des Sozialministeriumservice habe den Zustand des Beschwerdeführers nur unzureichend begutachtet, da keinerlei Gespräch mit dem Beschwerdeführer geführt worden sei. Es werde nochmals der Befund der behandelnden Psychiatrie vorgelegt.

8. Mittels Beschwerdevorlage vom 14.01.2026 wurde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Am 15.01.2026 ist der Verfahrensakt hiergerichtlich eingelangt.

9. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Verbesserungsauftrag erteilt. 9. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2026 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ein Verbesserungsauftrag erteilt.

Darin wurde darauf hingewiesen, dass dem Verfahrensakt keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen seien, dass Frau XXXX bzw. Frau Mag.a (FH) XXXX zur Einbringung einer Beschwerde für den Beschwerdeführer vertretungsbefugt gewesen seien, sodass Zweifel über das Vorliegen bzw. den Umfang einer etwaigen Bevollmächtigung bestünden. Der Beschwerdeführer wurde daher aufgefordert, seine Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages entweder durch Übermittlung einer schriftlichen und von ihm unterschriebenen Vollmacht, aus der sich ergibt, dass sämtliche bisher getätigten Vertretungshandlungen durch Frau XXXX von dieser umfasst seien, oder durch Übermittlung der ursprünglich per E-Mail eingebrachten Beschwerde samt eigenhändiger Unterschrift zu verbessern. Auf die Rechtsfolge, dass die Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung ohne weitere Veranlassung zurückgewiesen werden würde, wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich hingewiesen. Darin wurde darauf hingewiesen, dass dem Verfahrensakt keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen seien, dass Frau römisch 40 bzw. Frau Mag.a (FH) römisch 40 zur Einbringung einer Beschwerde für den Beschwerdeführer vertretungsbefugt gewesen seien, sodass Zweifel über das Vorliegen bzw. den Umfang einer etwaigen Bevollmächtigung bestünden. Der Beschwerdeführer wurde daher aufgefordert, seine Beschwerde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages entweder durch Übermittlung einer schriftlichen und von ihm unterschriebenen Vollmacht, aus der sich ergibt, dass sämtliche bisher getätigten Vertretungshandlungen durch Frau römisch 40 von dieser umfasst seien, oder durch Übermittlung der ursprünglich per E-Mail eingebrachten Beschwerde samt eigenhändiger Unterschrift zu verbessern. Auf die Rechtsfolge, dass die Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung ohne weitere Veranlassung zurückgewiesen werden würde, wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich hingewiesen.

10. Mit hiergerichtlich am 16.02.2026 eingelangtem Schreiben vom 03.02.2026 übermittelte Frau XXXX eine Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag. 10. Mit hiergerichtlich am 16.02.2026 eingelangtem Schreiben vom 03.02.2026 übermittelte Frau römisch 40 eine Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag.

Darin gab sie an, dass ihr Ehemann selbst nicht in der Lage sei, die Beschwerde einzubringen und ihr auch keine Vollmacht dafür ausstellen könne, dass sie ihn vertrete. Er könne keine Unterschrift mehr leisten und nicht sinnerfassend nachvollziehen, worum es sich bei der Angelegenheit handle. Er leide an einer senilen Demenz, die unter anderem dazu führe, dass er nicht mehr sprechen könne. In der Zwischenzeit sei ein Antrag auf Pflegegeld eingebracht worden und es müsse wohl eine Erwachsenenvertretung für ihn bestellt werden, was jedoch noch nicht passiert sei. Der Beschwerdeführer könne dem Verbesserungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2026 in dieser Form nicht nachkommen. Als seine Ehefrau möchte sie aber unbedingt verhindern, dass das Anbringen zurückgewiesen werde.

Weder eine vom Beschwerdeführer unterschriebene Vollmacht noch eine vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Beschwerde wurden an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus.

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer brachte am 12.08.2025 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses bei der belangten Behörde ein.

Die belangte Behörde wies diesen Antrag mit Bescheid vom 02.12.2025, OB: XXXX, ab und sprach aus, dass der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers 30 v.H. betrage. Die belangte Behörde wies diesen Antrag mit Bescheid vom 02.12.2025, OB: römisch 40, ab und sprach aus, dass der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers 30 v.H. betrage.

Am 09.01.2026 wurde durch die Sozialarbeiterin Mag.a (FH) XXXX stellvertretend für XXXX, die Ehefrau des Beschwerdeführers, per E-Mail eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 02.12.2025 bei der belangten Behörde eingebracht. Weder das E-Mail noch das diesem angehängte Beschwerdeschreiben war vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben. Dem Schreiben lag auch keine Vollmacht bei, aus der sich eine Vertretungsbefugnis zur Einbringung der Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers ergeben hätte. Am 09.01.2026 wurde durch die Sozialarbeiterin Mag.a (FH) römisch 40 stellvertretend für römisch 40, die Ehefrau des Beschwerdeführers, per E-Mail eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 02.12.2025 bei der belangten Behörde eingebracht. Weder das E-Mail noch

das diesem angehängte Beschwerdeschreiben war vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben. Dem Schreiben lag auch keine Vollmacht bei, aus der sich eine Vertretungsbefugnis zur Einbringung der Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers ergeben hätte.

Mit Schreiben vom 26.01.2026 erging seitens des Bundesverwaltungsgerichts ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG an den Beschwerdeführer, mit welchem ihm die Gelegenheit eingeräumt wurde, die Beschwerde binnen zwei Wochen zu verbessern. Mit Schreiben vom 26.01.2026 erging seitens des Bundesverwaltungsgerichts ein Verbesserungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an den Beschwerdeführer, mit welchem ihm die Gelegenheit eingeräumt wurde, die Beschwerde binnen zwei Wochen zu verbessern.

Darin wurde dem Beschwerdeführer ausdrücklich aufgetragen, binnen zwei Wochen ab Zustellung entweder eine schriftliche und von ihm unterschriebene Vollmacht, aus der sich ergibt, dass sämtliche bisher getätigten Vertretungshandlungen durch XXXX von dieser umfasst sind, oder die ursprünglich per E-Mail eingebrachte Beschwerde samt eigenhändiger Unterschrift zu übermitteln. Insbesondere wurde auf nachstehende Weise festgehalten: Darin wurde dem Beschwerdeführer ausdrücklich aufgetragen, binnen zwei Wochen ab Zustellung entweder eine schriftliche und von ihm unterschriebene Vollmacht, aus der sich ergibt, dass sämtliche bisher getätigten Vertretungshandlungen durch römisch 40 von dieser umfasst sind, oder die ursprünglich per E-Mail eingebrachte Beschwerde samt eigenhändiger Unterschrift zu übermitteln. Insbesondere wurde auf nachstehende Weise festgehalten:

„Sollten Sie die oben angeführten Unterlagen nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Mängelverbesserungsauftrages nachreichen, wird die Beschwerde ohne weitere Veranlassung zurückgewiesen werden.“

Der Verbesserungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer an seiner Wohnsitzadresse XXXX, XXXX, am 29.01.2026 zuzustellen versucht und, da dieser nicht angetroffen werden konnte, bei der zuständigen Filiale der Post hinterlegt und ab 30.01.2026 zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabereinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt. Am 30.01.2026 wurde das Dokument persönlich übernommen. Der Verbesserungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer an seiner Wohnsitzadresse römisch 40, römisch 40, am 29.01.2026 zuzustellen versucht und, da dieser nicht angetroffen werden konnte, bei der zuständigen Filiale der Post hinterlegt und ab 30.01.2026 zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabereinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt. Am 30.01.2026 wurde das Dokument persönlich übernommen.

Mit Schreiben vom 03.02.2026, hiergerichtlich eingelangt am 16.02.2026, übermittelte Mag.a (FH) XXXX im Namen von XXXX nachstehende Mitteilung an das Bundesverwaltungsgericht (auszugsweise wiedergegeben): Mit Schreiben vom 03.02.2026, hiergerichtlich eingelangt am 16.02.2026, übermittelte Mag.a (FH) römisch 40 im Namen von römisch 40 nachstehende Mitteilung an das Bundesverwaltungsgericht (auszugsweise wiedergegeben):

„[...] Ich habe diese Beschwerde eingebracht, da sich mein Ehemann Hr. XXXX selbst dazu nicht in der Lage ist. Er ist auch nicht in der Lage, mir eine Vollmacht dafür auszustellen, dass ich ihn vertrete. Mein Ehemann kann keine Unterschrift mehr leisten und nicht sinnerfassend nachvollziehen, worum es sich hierbei handelt. Er hat zahlreiche Diagnosen, eine davon ist eine senile Demenz, welche unter anderem dazu führt, dass er nicht mehr sprechen kann. Er ist – wie in der Beschwerde beschrieben – voll und ganz auf meine Unterstützung angewiesen, sei es bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten & Nahrung, der räumlichen und zeitlichen Orientierung usw. usf. Er muss durchgehend beaufsichtigt werden.“ [...] Ich habe diese Beschwerde eingebracht, da sich mein Ehemann Hr. römisch 40 selbst dazu nicht in der Lage ist. Er ist auch nicht in der Lage, mir eine Vollmacht dafür auszustellen, dass ich ihn vertrete. Mein Ehemann kann keine Unterschrift mehr leisten und nicht sinnerfassend nachvollziehen, worum es sich hierbei handelt. Er hat zahlreiche Diagnosen, eine davon ist eine senile Demenz, welche unter anderem dazu führt, dass er nicht mehr sprechen kann. Er ist – wie in der Beschwerde beschrieben – voll und ganz auf meine Unterstützung angewiesen, sei es bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten & Nahrung, der räumlichen und zeitlichen Orientierung usw. usf. Er muss durchgehend beaufsichtigt werden.

Ich wusste nicht, welche Möglichkeiten es in unserer Situation gibt. Mit meiner Sozialarbeiterin haben wir nun einen Antrag auf Pflegegeld eingebracht, die erste Begutachtung hat bereits am 23.1.2026 in der PVA stattgefunden. Außerdem muss wohl eine Erwachsenenvertretung für ihn bestellt werden, das ist aber noch nicht passiert.

Ich möchte dies mitteilen, da mein Ehemann Hr. XXXX dem Verbesserungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.1.2026 somit in dieser Form nicht nachkommen kann. Als seine Ehefrau möchte ich aber unbedingt verhindern, dass mein Anbringen zurückgewiesen wird. [...]“Ich möchte dies mitteilen, da mein Ehemann Hr. römisch 40 dem Verbesserungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.1.2026 somit in dieser Form nicht nachkommen kann. Als seine Ehefrau möchte ich aber unbedingt verhindern, dass mein Anbringen zurückgewiesen wird. [...]“

Weder innerhalb der gesetzten Verbesserungsfrist noch bis zum heutigen Tag wurde eine vom Beschwerdeführer unterschriebene Vollmacht zu Gunsten der XXXX oder eine vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt. Weder innerhalb der gesetzten Verbesserungsfrist noch bis zum heutigen Tag wurde eine vom Beschwerdeführer unterschriebene Vollmacht zu Gunsten der römisch 40 oder eine vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der oben festgestellte und für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt ergeben sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Erlassung des angefochtenen Bescheides beruhen auf dem im Verwaltungsakt einliegenden – und vom Beschwerdeführer im Übrigen eigenhändig unterschriebenen – Antragsformular vom 12.08.2025 sowie dem Bescheid der belangten Behörde vom 02.12.2025.

Dass die Beschwerde am 09.01.2026 per E-Mail von Mag.a (FH) XXXX stellvertretend für XXXX eingebracht wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden E-Mail samt Anhängen vom 09.01.2026. Aus dem Inhalt dieser E-Mail und des angeschlossenen Schreibens selbst ergibt sich zweifelsfrei, dass das Schreiben nicht vom Beschwerdeführer selbst unterschrieben wurde, sondern von seiner Ehefrau, und dass eine Vollmacht zur Einbringung der Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers nicht angeschossen war. Dass die Beschwerde am 09.01.2026 per E-Mail von Mag.a (FH) römisch 40 stellvertretend für römisch 40 eingebracht wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden E-Mail samt Anhängen vom 09.01.2026. Aus dem Inhalt dieser E-Mail und des angeschlossenen Schreibens selbst ergibt sich zweifelsfrei, dass das Schreiben nicht vom Beschwerdeführer selbst unterschrieben wurde, sondern von seiner Ehefrau, und dass eine Vollmacht zur Einbringung der Beschwerde im Namen des Beschwerdeführers nicht angeschossen war.

Der Inhalt des Verbesserungsauftrages vom 26.01.2026 ergibt sich aus der im Gerichtsakt einliegenden Ausfertigung. Dessen ordnungsgemäße Zustellung ergibt sich aus der im Gerichtsakt einliegenden Hinterlegungsanzeige der Post, die als unbedenkliche öffentliche Urkunde vollen Beweis über die darin beurkundeten Tatsachen macht (vgl. VwGH 30.07.2020, Ra 2019/07/0036). Der Inhalt des Verbesserungsauftrages vom 26.01.2026 ergibt sich aus der im Gerichtsakt einliegenden Ausfertigung. Dessen ordnungsgemäße Zustellung ergibt sich aus der im Gerichtsakt einliegenden Hinterlegungsanzeige der Post, die als unbedenkliche öffentliche Urkunde vollen Beweis über die darin beurkundeten Tatsachen macht vergleiche VwGH 30.07.2020, Ra 2019/07/0036).

Die Feststellungen zum Inhalt des Schreibens vom 03.02.2026 gründen sich auf die im Gerichtsakt einliegende Ausfertigung, welche den wiedergegebenen Wortlaut aufweist. Dass es bis zum heutigen Tag zu keiner Nachholung einer Vollmacht bzw. zu keiner Übermittlung einer vom Beschwerdeführer unterschriebenen Beschwerde gekommen ist, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und wurde von der Ehefrau des Beschwerdeführers in ihrem Schreiben vom 03.02.2026 vielmehr ausdrücklich bekräftigt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des

Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich aus § 31 Abs. 3 VwGVG eine sinngemäße Anwendung. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz VwGVG sind die Erkenntnisse zu begründen. Für Beschlüsse ergibt sich aus Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG eine sinngemäße Anwendung.

Zu A) Zur Entscheidung in der Sache:

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich gemäß § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht

wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. [...]“Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. [...]“

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt gemäß § 13 Abs. 4 AVG Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt. Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt gemäß Paragraph 13, Absatz 4, AVG Absatz 3, mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

Gemäß § 17 VwGVG sind die genannten Bestimmungen auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind die genannten Bestimmungen auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäß anzuwenden.

Im vorliegenden Fall ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 09.01.2026 nicht vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben, sondern durch seine Ehefrau XXXX verfasst und mittels E-Mail über die Sozialarbeiterin Mag.a (FH) XXXX an die belangte Behörde übermittelt worden. Dem Schreiben lag weder eine Vollmacht zu Gunsten der Ehefrau noch zu Gunsten der Mag.a (FH) XXXX bei, aus der sich eine Befugnis zur Einbringung der Beschwerde für den Beschwerdeführer ergeben hätte. Damit bestanden sowohl Zweifel über die Authentizität des Anbringens im Sinne des § 13 Abs. 4 AVG als auch ein Mangel im Sinne des § 10 AVG iVm § 13 Abs. 3 AVG in Form des fehlenden Vollmachtsnachweises. Im vorliegenden Fall ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 09.01.2026 nicht vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschrieben, sondern durch seine Ehefrau römisch 40 verfasst und mittels E-Mail über die Sozialarbeiterin Mag.a (FH) römisch 40 an die belangte Behörde übermittelt worden. Dem Schreiben lag weder eine Vollmacht zu Gunsten der Ehefrau noch zu Gunsten der Mag.a (FH) römisch 40 bei, aus der sich eine Befugnis zur Einbringung der Beschwerde für den Beschwerdeführer ergeben hätte. Damit bestanden sowohl Zweifel über die Authentizität des Anbringens im Sinne des Paragraph 13, Absatz 4, AVG als auch ein Mangel im Sinne des Paragraph 10, AVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Form des fehlenden Vollmachtsnachweises.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einem derartigen Formmangel – Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde bzw. Fehlen der eigenhändigen Unterschrift der Partei – ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen (vgl. VwGH 14.09.2005, 2004/04/0061; 18.03.1987, 86/09/0044). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einem derartigen Formmangel – Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde bzw. Fehlen der eigenhändigen Unterschrift der Partei – ein Verbesserungsauftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu erteilen vergleiche VwGH 14.09.2005, 2004/04/0061; 18.03.1987, 86/09/0044).

Im gegenständlichen Verbesserungsauftrag wurden die aufgezeigten Mängel konkret und unmissverständlich angeführt und es wurde dem Beschwerdeführer auch ausdrücklich die Rechtsfolge der Zurückweisung für den Fall der nicht fristgerechten Verbesserung vorgehalten. Der Verbesserungsauftrag entsprach somit den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an Konkretisierung und Unmissverständlichkeit (vgl. VwGH 22.02.2023, Ra 2023/05/0010; 03.10.2013, 2012/06/0185). Im gegenständlichen Verbesserungsauftrag wurden die aufgezeigten

Mängel konkret und unmissverständlich angeführt und es wurde dem Beschwerdeführer auch ausdrücklich die Rechtsfolge der Zurückweisung für den Fall der nicht fristgerechten Verbesserung vorgehalten. Der Verbesserungsauftrag entsprach somit den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an Konkretisierung und Unmissverständlichkeit vergleiche VwGH 22.02.2023, Ra 2023/05/0010; 03.10.2013, 2012/06/0185).

Weder innerhalb der zweiwöchigen Verbesserungsfrist noch bis zum heutigen Tag wurde eine vom Beschwerdeführer unterschriebene Vollmacht zu Gunsten seiner Ehefrau oder eine von ihm eigenhändig unterschriebene Beschwerdeschrift nachgereicht.

Unter Zugrundelegung der Angaben von XXXX ist es natürlich aus menschlicher Sicht überaus verständlich, dass diese bemüht ist, ihrer Beschwerde im Sinne ihres Ehemannes zum Durchbruch zu verhelfen. Die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens verbieten es jedoch, dass dem Beschwerdeführer die Prozesshandlungen einer anderen Person zugerechnet werden, ohne dass er hierfür einen Anlass gesetzt hätte oder ein sonstiger gesetzlich vorgesehener Grund dafür bestünde. Unter Zugrundelegung der Angaben von römisch 40 ist es natürlich aus menschlicher Sicht überaus verständlich, dass diese bemüht ist, ihrer Beschwerde im Sinne ihres Ehemannes zum Durchbruch zu verhelfen. Die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens verbieten es jedoch, dass dem Beschwerdeführer die Prozesshandlungen einer anderen Person zugerechnet werden, ohne dass er hierfür einen Anlass gesetzt hätte oder ein sonstiger gesetzlich vorgesehener Grund dafür bestünde.

Die Beschwerde bleibt damit mangelhaft. Mangels Verbesserung der aufgezeigten Mängel innerhalb der vom Bundesverwaltungsgericht gesetzten Frist war die Beschwerde daher bereits aus diesem Grund spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Mangel anhand der Angaben von XXXX einer Verbesserung überdies gar nicht zugänglich gewesen wäre. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich nur der Mangel des Nachweises, nicht aber der Mangel der Bevollmächtigung selbst, verbesserungsfähig (vgl. VwGH 19.02.2014, 2011/10/0014; Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 9). Das Bundesverwaltungsgericht wäre daher ohnedies nicht befugt, einen nicht vorliegenden Bevollmächtigungsakt nachträglich zu fingieren, sodass die Beschwerde auch aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen wäre. Im Übrigen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Mangel anhand der Angaben von römisch 40 einer Verbesserung überdies gar nicht zugänglich gewesen wäre. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich nur der Mangel des Nachweises, nicht aber der Mangel der Bevollmächtigung selbst, verbesserungsfähig vergleiche VwGH 19.02.2014, 2011/10/0014; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 13, Rz 9). Das Bundesverwaltungsgericht wäre daher ohnedies nicht befugt, einen nicht vorliegenden Bevollmächtigungsakt nachträglich zu fingieren, sodass die Beschwerde auch aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen wäre.

Die beabsichtigte Bestellung einer Erwachsenenvertretung ist sicherlich ratsam, doch ist für das gegenständliche Beschwerdeverfahren nur eine rechtswirksam bestehende Bevollmächtigung oder ein ordnungsgemäß erteilter gesetzlicher Vertretungsakt maßgeblich. Beides lag im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nicht vor.

Von einer Mitteilung an das zuständige PflEGschaftsgericht konnte aufgrund der umfassend gegebenen Betreuung durch eine Sozialarbeiterin, die als solche sicherlich ein umfassenderes Bild von der konkreten gesundheitlichen und sozialen Situation des Beschwerdeführers hat, abgesehen werden.

Es steht dem Beschwerdeführer bzw. einem für ihn allenfalls bestellten Erwachsenenvertreter jedoch frei, nach Bestellung einen neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses bei der belangten Behörde einzubringen und dabei die zwischenzeitlich eingetretene gesundheitliche Entwicklung durch Vorlage aktueller fachärztlicher Befunde geltend zu machen.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall konnte die mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 10 AVG und § 13 AVG ab (vgl. insbesondere VwGH 18.03.1987, 86/09/0044; 14.09.2005, 2004/04/0061; 19.02.2014, 2011/10/0014; 22.02.2023, Ra 2023/05/0010). Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 10, AVG und Paragraph 13, AVG ab vergleiche insbesondere VwGH 18.03.1987, 86/09/0044; 14.09.2005, 2004/04/0061; 19.02.2014, 2011/10/0014; 22.02.2023, Ra 2023/05/0010).

Weiters fehlt es weder an einer Rechtsprechung noch ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Frist Mängelbehebung Verbesserungsauftrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W141.2332103.1.00

Im RIS seit

09.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at